

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig

„Förderung und Schutz von Grünbeständen“

0. Präambel

Im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt keine Rechtsberatung durch städtische Mitarbeiter (z. B. Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften) sowie keine verbindliche Beratung hinsichtlich der Verkehrssicherheit (insb. Stand- und Bruchsicherheit). Die diesbezügliche Haftung bleibt beim Antragsteller.

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Das Ziel des Förderprogramms ist der Schutz und Erhalt des vorhandenen privaten Gehölzbestandes in der Stadt Braunschweig. Dieser hat sowohl eine positive Wirkung auf die Luftqualität, das Stadtklima und die Biodiversität als auch für die Schaffung von Lebensqualität.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Förderfähig sind ausschließlich Gehölze auf privaten Grundstücken, auch mit gewerblicher Nutzung, im gesamten Stadtgebiet Braunschweig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Pächter oder Mieter der Grundstücke sind, auf denen sich der zu fördernde Baumbestand befindet. Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.

Pächter und Mieter benötigen für die Antragstellung die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers. Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Für Bäume und Großsträucher auf Grundstücksgrenzen ist nur ein Antragsteller zulässig. Die Einverständniserklärung aller Eigentümer der Grenzgehölze ist bei Antragstellung vorzulegen.

4. Geförderte Maßnahmen

Es werden max. drei Gehölze pro Jahr und Grundstück gefördert. Abhängig von der Art des Gehölzes, seinem Alter und Standort kann eine Förderung für Pflegemaßnahmen jährlich bewilligt werden. Über die Bewilligung wird im Einzelfall entschieden.

Zuschüsse für baumpflegerische Maßnahmen, fachliche Baumgutachten und Ersatzpflanzungen werden für folgende Gehölze gewährt:

- Laub- und Nadelbäume ab 60 cm Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe,
- mehrstämmige Bäume und Großsträucher ab 5 m Höhe, gemessen ab Wurzelansatz,
- erhaltenswürdige Obstbäume ab 45 cm Stammumfang.

Nicht förderfähig sind:

- Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen (gewerblicher Zweck)
- Bäume, andere Gehölze und sonstige Schutzobjekte in Wäldern im Sinne §§ 2 und 3 Niedersächsisches Waldgesetz und §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetz
- Gehölze auf Kleingartenparzellen (ausgenommen auf Gemeinschaftsflächen der Kleingartenanlagen) gemäß § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz
- Gehölze, die bereits eine Förderung erhalten

4.1 Baumpflegerische Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen zur Pflege und Erhalt von Gehölzen gefördert:

- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte
- Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Totholzbeseitigung
- Baumumfeldverbesserungen (z. B. Bodenverbesserung, Entsiegelung)
- Entsorgung von Schnittgut
- sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern oder erhalten

Die förderfähigen Maßnahmen werden entsprechend aktueller fachlicher Vorschriften (FLL-Baumkontrollrichtlinien, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien, ZTV-Baumpflegerie) von einem qualifizierten Betrieb ausgeführt. Als qualifiziert gilt ein Betrieb, wenn der ausführende Mitarbeiter mindestens einen der folgenden Berufsabschlüsse hat:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpflegerie
- European Tree Technician (ETT)
- European Tree Worker (ETW)
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nach gewährter Förderung nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

4.2 Fachliches Baumgutachten

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach den „Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung

der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumkontrollrichtlinien) und den „Richtlinien für eingehende Untersuchungen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen“ (FLL-Baumuntersuchungsrichtlinien) in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden, sofern die darin empfohlenen baumpflegerischen Maßnahmen oder eine Ersatzpflanzung nachweislich beauftragt und durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind Kosten-Nutzen-Rechnungen und eine damit verbundene Wertermittlung von Bäumen sowie die Beurteilung von Bäumen und Gehölzen in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen.

Das Baumfachgutachten muss von einem qualifizierten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baumpflege (ÖBV-Baumgutachter) angefertigt werden.

4.3 Ersatzpflanzungen

Bei Fällung von Bäumen, soweit diese aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgehen, werden Ersatzpflanzungen einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert. Die Förderung umfasst:

- Investitionskosten für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm,
- Investitionskosten für Großsträucher von mindestens 200-250 cm Höhe,
- Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. DIN 18916.

Nicht förderfähig sind Fäll-, Rodungs- und Fräsarbeiten.

Pro gefällttem Gehölz kann eine entsprechende Nachpflanzung gefördert werden. Die Auswahl des Ersatzgehölzes soll dem jeweiligen Standort entsprechend erfolgen und zukünftige klimatische Entwicklungen berücksichtigen.

Die Förderung erfolgt unter der Prämisse eines dauerhaften Erhalts der geförderten Gehölze. Bei Veräußerung des Grundstückes hat der Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger durch eine schriftliche Vereinbarung zum Erhalt der geförderten Gehölze zu verpflichten.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

5. Fördervoraussetzungen

Ein einmaliger kostenfreier Vor-Ort-Termin ist Fördervoraussetzung für die Bezuschussung von baumpflegerischen Maßnahmen, fachlichen Baumgutachten und Ersatzpflanzungen. Der Vor-Ort-Termin wird durch Mitarbeiter des Fachbereichs Stadtgrün und Sport durchgeführt und dient zur Einschätzung der Förderfähigkeit des Gehölzes sowie zur allgemeinen Beratung hinsichtlich von Baumpflege und Baumerhalt.

Durch Kapitalzuschüsse gefördert werden Maßnahmen zur Baumpflege, zur Erstellung von Baumfachgutachten und für Ersatzpflanzungen, soweit sie nicht

- a) als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,

- b) auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend vom Antragsteller oder Eigentümer vorzunehmen sind,
- c) bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen,
- d) auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- e) bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden,
- f) bereits städtisch gepflegt werden (z. B. Naturdenkmale).

Sollten die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, kann die Stadt Braunschweig den ausgezahlten Förderbetrag vom Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückfordern.

6. Art und Höhe der Förderung

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne des Punktes 4 dieser Richtlinie wird ein einmaliger, anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller (Zuschussempfänger) aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig gewährt. Die Mehrwertsteuer zählt nicht zu den zuschussfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Die Förderung beläuft sich je Fördertatbestand anteilig auf 50 v.H.

Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Zur Ermittlung der Kosten sind jeweils drei vergleichbare und prüffähige Kostenangebote einzuholen. Die Ermittlung der zuschussfähigen Gesamtausgaben erfolgt auf der Grundlage des jeweils niedrigsten Angebotes unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

6.1 Baumpflegerische Maßnahmen

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. pro Maßnahme und Gehölz bei einem maximalen Förderbetrag von 1.000 Euro pro Baum oder Großstrauch.

6.2 Fachliches Baumgutachten

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. mit einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro.

6.3 Ersatzpflanzung

Der anteilige Zuschuss zu den Gesamtausgaben gemäß Punkt 4 beträgt 50 v.H. bei einem maximalen Förderbetrag von 500 Euro pro Gehölz.

7. Verfahren

Zuschüsse nach 4.1 und 4.3 werden nur gewährt, wenn vorab ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Zuschüsse nach 4.2 werden nur gewährt, wenn die Durchführung von baumpflegerischen Maßnahmen oder eine Ersatzpflanzung beauftragt wird.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach 4.1 und 4.3 sind vor Beginn der Maßnahme vom Antragsberechtigten durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach 4.2 sind nach Erstellung des Gutachtens beim Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen.

7.1 Antragsverfahren

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- a) Übersichtsplan, aus dem die Lage des zu erhaltenden bzw. des neu zu pflanzenden Gehölzes in seiner Umgebung deutlich erkennbar wird und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
- b) Erklärung des Antragstellers, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- c) Erklärung über die Eigentumsverhältnisse und ggf. schriftliche Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer oder nicht alleiniger Grundstücks- bzw. Gehölzeigner ist,
- d) detaillierte schriftliche Aufstellung der Maßnahmen einschließlich der jeweiligen geschätzten Kosten. Diese müssen durch Vorlage von mindestens drei Kostenangeboten nachgewiesen werden,
- e) Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung für das Zuschussobjekt sichergestellt ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, d. h. die Beauftragung von Leistungen vor Zugang des Zuwendungsbescheides, ist beim Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- c) Der Bewilligungszeitraum umfasst sechs Monate.
- d) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. (Verwendungsnachweis)
- e) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- f) Nach Abschluss der Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport vor Ort.

- g) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden; der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- h) Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.
- i) Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen. Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds.VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8. Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die „Förderung und Schutz von Grünbeständen in der Stadt Braunschweig“ auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.